

# Satzungsänderung Frankenthaler Schwimmverein von 1897 e.V.

## Präambel

Der Frankenthaler Schwimmverein von 1897 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren: Der Verein, seine Amtsträgerinnen, -träger und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträgerinnen, -träger und seine Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter und setzt sich gegen jegliche Form von Diskriminierung ein.

## A Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1897 gegründete Verein führt den Namen „Frankenthaler Schwimmverein von 1897 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Frankenthal (Pfalz) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankenthal unter der Nummer VR 20524 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Frankenthaler Schwimmverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe. Insbesondere soll dieser Vereinszweck durch

1. Die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie die Pflege und Förderung des Schwimmsports nach der Satzung und den Wettkampfbestimmungen des DSV;
2. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
3. Die Teilnahme an sportsspezifischen Veranstaltungen;
4. Die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
5. Die Durchführung von Jugendarbeit im Sport- und Freizeitbereich;
6. Den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und -leiter, Trainerinnen und Trainer sowie Helferinnen und Helfer;
7. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
8. Die Pflege internationaler Begegnungen und Partnerschaften

gefördert werden. Die Satzung des Deutschen Schwimmverbandes ist für den Frankenthaler Schwimmverein Bestandteil der eigenen Satzung. Die Mitglieder des Frankenthaler Schwimmvereins erkennen die Satzung des DSV an und unterwerfen sich dieser.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Verbandsmitglieder

1. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände verbindlich an.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **B Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Schwimm- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8);
  - d) durch den Tod des Mitglieds
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Legt der geschäftsführende Vorstand zusätzliche Möglichkeiten oder Zeitpunkte zur Beendigung der Mitgliedschaft fest, sind diese gültig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - b) In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) Sich grob unsportlich verhält;
  - d) Dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

## **C Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Der Beitragseinzug findet in einem vom Gesamtvorstand festgelegten Turnus statt.
8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
9. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
10. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

### **§ 10 Arbeitsstunden**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig.

### **§ 11 Familienmitgliedschaft**

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie bestehend aus mindestens einem Elternteil und den Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Mitglieder ab Vollendung des 25. Lebensjahres werden als Einzelmitglieder beitragsmäßig veranlagt, die Eltern des/der Kindes/Kinder werden u.U. als Paar angelegt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

### **§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
4. Da sich der Verein u.a. der Kinder- und Jugendarbeit widmet, ist der Vertretung der Jugend, in Form des Jugendwarts bzw. der Jugendwartin, im Gesamtvorstand bei, die Jugend betreffenden Angelegenheiten, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

### **§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiterinnen und Übungsleitern Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
  - b) Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D die Organe des Vereins**

### **§ 14 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

### **§15 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich (E-Mail oder Brief) oder durch Veröffentlichung in der "Rheinpfalz" mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Es sind alle Mitglieder einzuladen.
3. Die Jahreshauptversammlung hat im 1. Quartal eines Jahres stattzufinden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstands es fordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.
5. Jede satzungsgemäß berufene Versammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit keine Kandidatin oder kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Vier-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Einladung der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

#### **§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
7. Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
8. Satzungsänderungen und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

#### **§ 17 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der bzw. dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der sportlichen Leiterin bzw. dem Leiter und der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand und in Zusammenarbeit mit der Mitgliederversammlung.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere

- a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- c) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 13.
- d) Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Übungsleiterinnen und -leiter der Mannschaftsgruppen

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der oder dem ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden beurkundet.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch die 1. Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 18 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie – Protokollführerin oder -führer – Jugendwartin oder -wart – Seniorenwartin oder -wart – Haus- und Hofwartin und -wart – Trainingsobmann oder -frau, der oder dem Vorsitzenden des Fördervereins „Startblock e.V.“ und mindestens 3 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der erweiterte Vorstand kann durch Antrag auf einer Mitgliederversammlung und dortiger Abstimmung um weitere Ämter vergrößert werden.
2. Die Wahlen erfolgen unter den Bedingungen der Wahlen des Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere
  - a) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
  - b) Beschlussfassung über Anträge, Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
5. Anträge können durch die Mitglieder des erweiterten Vorstands gestellt werden. Über die Anträge wird bei der Sitzung des Gesamtvorstands abgestimmt. Der Antrag gilt bei Erreichen der einfachen Mehrheit als angenommen. Sollten der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand anders abstimmen, muss über diesen Antrag auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Bei Entscheidungen, die zügig zu treffen sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand primär. Im Zweifel ist darauf folgend die Mitgliederversammlung einzubeziehen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch die 1. Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## **E Vereinsjugend**

### **§ 19 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Der oder die Vorsitzende(n) der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er oder sie wird auf einer vorher einberufenen Jugendversammlung gewählt.
3. Das Nähere kann eine Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Die Übungsleiterinnen und -leiter der jeweiligen Mannschaften erhalten für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 21 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Die beiden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten oder geschäftsführenden Vorstand angehören.
2. Die Wahl findet alle zwei Jahre in den Jahren zwischen den Vorstandswahlen statt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die

Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## **§ 22 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den erweiterten und Gesamtvorstand

Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 23 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträgerinnen oder -träger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 24 Datenschutz**

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.
2. Es gilt die Datenschutzverordnung des Vereins, die durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

## **§ 25 Förderverein**

1. Der Förderverein „Startblock e.V.“ dient der finanziellen Unterstützung des Frankenthaler Schwimmvereins von 1897 e.V. als dessen Hauptverein.
2. Der Förderverein gibt sich eine eigene Satzung und wird durch einen eigenen Vorstand geführt. Der 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzende des Fördervereins darf dem geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereins nicht angehören.

## **§ 26 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die unter Bekanntgabe der beantragten Satzungsänderung einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

## **G Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverbund Frankenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein oder Neugründung, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 28 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.